

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Uebertragung der Konzession für eine schmalspurige Straßeneisenbahn von der Schweizergrenze bei St. Julien über Genf bis an die schweizerisch-französische Grenze bei Fernex.

(Vom 21. April 1882.)

Tit.

Unterm 10. dieses Monats sind bei uns eingegangen:

- 1) eine Zuschrift des Herrn Ch. Revel, 26, rue Lepelletier, in Paris, datirt Genf, den 12. März 1882, womit Herr Revel erklärt, daß er als Mitantheilhaber an der am 22. Dezember 1879 ihm und Herrn B. Dussaud in Genf ertheilten Konzession für eine schmalspurige Straßenbahn von der Schweizergrenze bei St. Julien über Genf bis an die schweizerisch-französische Grenze bei Fernex zu Gunsten des Herrn Dussaud oder jeder andern Person oder Gesellschaft, welche dieser bezeichnen und die die Bundesbehörde genehm finden werde, zurüktrete;
- 2) eine Zuschrift des Herrn B. Dussaud, 14, chemin Dancet in Plainpalais, in Genf, vom 7. April 1882, worin dieser das Gesuch stellt, daß die genannte Konzession in dem Sinne abgeändert werden möchte, daß er als alleiniger Inhaber derselben bezeichnet werde.

Der Staatsrath von Genf, mit Eingabe vom 18. April, spricht sich in zustimmendem Sinne aus.

Auch wir haben keinen Grund, den Verzicht des Herrn Revel auf die Konzession und die ausschließliche Uebertragung derselben an Herrn Dussaud zu beanstanden, und beantragen daher, die Angelegenheit durch den nachstehenden Beschlußentwurf in zustimmender Weise zu erledigen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 21. April 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Uebertragung der Konzession für eine schmalspurige
Straßeneisenbahn von der Schweizergrenze bei St. Julien
über Genf bis an die schweizerisch-französische Grenze
bei Fernex.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- a. einer Eingabe des Herrn Ch. Revel, 26, rue Lepelletier, in Paris, datirt Genf, den 12. März 1882;
- b. einer Eingabe des Herrn B. Dussaud, 14, chemin Dancet in Plainpalais, in Genf;
- c. einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. April 1882,

beschließt:

1. Die am 22. Dezember 1879 den Herren B. Dussaud in Genf und Ch. Revel in Paris ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Straßeneisenbahn von der Schweizergrenze bei St. Julien über Genf bis an die schweizerisch-französische Grenze bei Fernex (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, V, 274), welche Konzession mit Bezug auf die Baufristen durch Bundesbeschlüsse vom 14. Juni 1880 (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, VI, 26) vom 11. Dezember 1880 (ibid. S. 113) und durch Bundesbeschluß vom 16. August 1881 (ibid., S. 189) verlängert worden ist, wird hiemit ausschließlich auf den Namen des Herrn B. Dussaud in Genf, zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft, übertragen.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Uebertragung der Konzession für eine schmalspurige Straßeneisenbahn von der Schweizergrenze bei St. Julien über Genf bis an die schweizerisch-französische Grenze bei Fernex. (Vom 21....

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.04.1882
Date	
Data	
Seite	586-588
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 470

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.